



München und  
Oberbayern

(Absender)


Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
III B 3 – FAV/VVR  
80323 München

**Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV für das Tätigkeitsjahr  
\_\_\_\_\_ (Negativerklärung) für juristische Personen  
(z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)**

Registrierungsnummer (soweit vorhanden):

**1. Erlaubnisinhaber:**

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

**2. Angaben zum Unternehmen (Gesellschaft):**

Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht:

HRB-, GnR- oder VR-Nummer:

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:

PLZ, Ort:

Telefon, Telefax, E-Mail:

**Hiermit erkläre/-n ich/wir, dass die Gesellschaft im genannten Tätigkeitsjahr keine nach § 34f/h Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als selbstständige Finanzanlagenvermittlerin oder Honorar-Finanzanlagenberaterin ausgeübt hat.**

Ort, Datum:

Unterschrift/-en der Geschäftsführung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE**

1. Die Negativerklärung für das jeweilige Berichtsjahr muss **unaufgefordert** und **schriftlich** bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.
2. Die **ernsthafte und endgültige Aufgabe** des Gewerbes lässt die Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV entfallen. Bitte verwenden Sie in diesem Fall FAV-Formular 9.3 und weisen uns die Aufgabe Ihrer Tätigkeit durch Vorlage einer Gewerbeabmeldung nach.
3. Der Wechsel von einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) zum **Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)** und umgekehrt hat auf die Pflichten nach § 24 FinVermV keinen Einfluss.
4. **Vertraglich gebundene Vermittler** nach § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG mit einer sog. Schubladenerlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO (ohne Registrierung nach § 11a GewO) müssen auch dann eine Negativerklärung abgeben, wenn sie im Tätigkeitsjahr nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 KWG vermittelnd oder beratend tätig waren.
5. Eine Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang nach § 34f/h Absatz 1 GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit **kein Umsatz** erzielt wurde oder **lediglich Anlageberatung** erfolgt ist.

6. Eine Negativerklärung kann auch dann nicht abgegeben werden, wenn der Gewerbetreibende ausschließlich für einen anderen Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater tätig war. Eine solche Tätigkeit entbindet somit nicht von den Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV. Es kann jedoch eine Systemprüfung der Vertriebsgesellschaft unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV in Betracht kommen.
7. Bezieht der Gewerbetreibende allein Bestandsprovisionen ohne Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f/h Absatz 1 GewO genügt die Abgabe einer Negativerklärung.
8. Die Abgabe einer nicht richtigen oder nicht vollständigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden kann.
9. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen als Bauträger bzw. Baubetreuer (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO) bleibt von dieser Erklärung unberührt und muss gegenüber der nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO zuständigen Behörde erfüllt werden.